



Herr S. Hug, Appenzell AI, 60 Jahre, plant hinsichtlich seiner Nachfolgeplanung, seine Einzelfirma durch Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Das Einzelunternehmen S. Hug weist per 31.12.2020 folgende Bilanz auf:

Bilanz Einzelunternehmen S. Hug per 31.12.2020 (CHF)			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	350 000	Fremdkapital	800 000
Anlagevermögen*	950 000	Kapital S. Hug	500 000
Total	1 300 000	Total	1 300 000

*unversteuerte stille Reserven: 650 000

Die Eröffnungsbilanz der neu zu gründenden S. Hug AG soll sich nach dem Willen von Herrn S. Hug wie folgt präsentieren:

Eröffnungsbilanz S. Hug AG in Gründung (CHF)			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	350 000	Fremdkapital	800 000
Anlagevermögen*	950 000	Kontokorrent S. Hug	400 000
		Aktienkapital	100 000
Total	1 300 000	Total	1 300 000

*unversteuerte stille Reserven: 650 000

Aufgabe 1

Welche vier Tatbestandsmerkmale sind zu erfüllen, damit die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft steuerneutral möglich ist?

Lösung

- Steuerpflicht besteht weiterhin in der Schweiz (Art. 19 Abs. 1 DBG).
- Die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte werden übernommen (Art. 19 Abs. 1 DBG).
- Das übertragende Geschäftsvermögen stellt einen Betrieb oder Teilbetrieb dar (Art. 19 Abs. 1 lit. b DBG).
- Während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren werden die Beteiligungsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert (Art. 19 Abs. 2 DBG).

Aufgabe 2

Herr S. Hug gedenkt, die Umwandlung im April 2021 zu vollziehen. Kann eine solche Umwandlung steuerlich auch rückwirkend erfolgen und welches sind die Bedingungen dafür? Ab welchem Zeitpunkt beginnt die Steuerpflicht der S. Hug AG?

Lösung

Ja. Eine rückwirkende Umwandlung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist. Wird die rückwirkende Übertragung akzeptiert, beginnt die Steuerpflicht der neuen S. Hug AG ebenfalls auf den Übernahmestichtag. Andernfalls wird auf den Handelsregistereintrag abgestellt.

Aufgabe 3

Die Umwandlung der Einzelfirma S. Hug in die S. Hug AG wird, wie von Herrn S. Hug gewünscht (gemäss Eröffnungsbilanz S. Hug AG in Gründung), per 1.1.2021 vollzogen. Das Aktienkapital beträgt somit 100 000 Franken. An seinem 63. Geburtstag, somit per 5. Juli 2023, verkauft Herr S. Hug 70 Prozent seiner im Privatvermögen gehaltenen Aktien der S. Hug AG für 70 000 Franken an seinen Sohn, Herrn N. Hug. Welche Einkommenssteuerfolgen würden sich für Herrn S. Hug aus diesem Aktienverkauf ergeben?

Hätten Sie's gewusst?

Lösung

Keine Einkommenssteuerfolgen für S. Hug. Der Verkauf zum anteilig übertragenen steuerlichen Eigenkapital (Kapital der S. Hug AG) liegenden Preis stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist geht auf den Sohn, Herrn N. Hug, über.

Aufgabe 4

Anstatt eines Verkaufs verschenkt Herr S. Hug am 5. Juli 2023 70 Prozent seiner im Privatvermögen gehaltenen Aktien der S. Hug AG an seinen Sohn, Herrn N. Hug. Welche Einkommenssteuerfolgen würden sich für Herrn S. Hug aus dieser Transaktion ergeben?

Lösung

Keine Einkommenssteuerfolgen für Herrn S. Hug. Der Übergang des Eigentums durch Schenkung stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist geht auf den Sohn, Herrn N. Hug, über.

Aufgabe 5

Ein unabhängiger Dritter unterbreitet Herrn S. Hug für den Verkauf seiner Aktien der S. Hug AG ein Angebot über 1 500 000 Franken. Nach intensiven Überlegungen stimmt Herr S. Hug dem Angebot zu und verkauft per April 2023 100 Prozent seiner Aktien der S. Hug AG, welche er vollständig im Privatvermögen hält, für 1 500 000 Franken.

1. Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Herrn S. Hug aus diesem Aktienverkauf im April 2023?
2. Welche Steuerfolgen ergeben sich für die S. Hug AG aus diesem Verkauf?
3. Wie sieht die Steuerbilanz der S. Hug AG nach dem Verkauf sämtlicher Aktien von Herrn S. Hug an einen Dritten für 1 500 000 Franken per 1.1.2021 aus (Gewinnsteuerwerte für das Anlagevermögen, versteuerte stille Reserven, Betrag der unversteuerten stillen Reserven)?

Lösung

1. Die Aktien werden innerhalb der fünfjährigen Sperrfrist seit der Umwandlung verkauft. Die übertragenen stillen Reserven von 650 000 Franken unterliegen somit der Einkommenssteuer bei Herrn S. Hug.
2. Eine Abrechnung über die stillen Reserven bei Herrn S. Hug führt zu höheren Gewinnsteuerwerten bei der übernehmenden S. Hug AG. Die übernehmende S. Hug AG kann die Auflösung solcher versteuerten stillen Reserven durch höhere Abschreibungen geltend machen. Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.

3.

Eröffnungsbilanz S. Hug AG in Gründung (CHF)			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	350 000	Fremdkapital	800 000
Anlagevermögen*	1 600 000	Kontokorrent S. Hug	400 000
		Aktienkapital	100 000
		Versteuerte stille Reserven	650 000
Total	1 950 000	Total	1 950 000

*unversteuerte stille Reserven: 0

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu